

Statuten¹

des Elternvereins der Evangelischen Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht, Wien VI., Lutherplatz 1

§ 1 Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen „Elternverein der Evangelischen Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht, Wien VI., Lutherplatz 1“ und hat seinen Sitz in Wien.

§ 2 Zweck des Elternvereines

- (1) Der Verein, der ohne Gewinnabsicht tätig ist, hat die Aufgabe, die Interessen der Vereinsmitglieder an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu vertreten und die notwendige Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule zu unterstützen, insbesondere
- a) die Wahrnehmung aller dem Elternverein gemäß den Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes zustehenden Rechte,
 - b) die Unterstützung der Erziehungsberechtigten bei der Geltendmachung der ihnen nach dem Schulunterrichtsgesetz zustehenden Rechte,
 - c) in steter Fühlung und gemeinsamer Arbeit mit dem/der SchulleiterIn, dem Lehrkörper der genannten Schule die Erziehung und den Unterricht der diese Schule besuchenden Kinder in jeder geeigneten Weise zu fördern,
 - d) das Verständnis der Eltern für die von der Schule durchgeführte und zu leistende Unterrichts- und Erziehungsarbeit zu vertiefen,
 - e) die erzieherischen Maßnahmen des Elternhauses mit denen der Schule in Einklang zu bringen,
 - f) gelegentlich bei der Fürsorgetätigkeit zugunsten bedürftiger Kinder der Schule mitzuwirken,
 - g) über den unmittelbaren Schulbereich hinausgehende Interessen der SchülerInnen (z.B. Sicherung des Schulweges, Umgebung, Freizeitmöglichkeiten) zu unterstützen
- (2) Die Erfüllung dieser Aufgabe soll unter anderem erreicht werden durch:

¹ Im Sinne einer verbesserten Lesbarkeit der Statuten wurde auf geschlechtsspezifische Formulierungen weitgehend verzichtet. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die Statuten immer sowohl auf Frauen als auch auf Männer bezieht.

- (a) Vortrag von Vorschlägen, Wünschen und Beschwerden über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule,
- (b) Abhaltung von Zusammenkünften der Vereinsmitglieder mit den VertreterInnen der Schule zur gemeinsamen Beratung von Fragen im Sinne des Abs. (1),
- (c) Organisation und Abhaltung von Vorträgen und Informationsveranstaltungen bildender Art im Sinne des Abs. (1), wobei als Vortragende unter anderem herangezogen werden können:
 - 1. die SchulleiterIn sowie Lehrkräfte der genannten Schule,
 - 2. MitarbeiterInnen der Bildungsdirektion, sowie
 - 3. VertreterInnen der Elternvereinsorganisation (Landesverbände, Dachverband).
- (d) durch Abhaltung von musikalischen, künstlerischen und sonstigen die unter Abs. (1) angegebenen Vereinszweck fördernde, Veranstaltungen; auch solche, die im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen anzumelden sind,
- (e) durch Veranstaltung von Schüleraufführungen, Sportveranstaltung u.ä. unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, der gegebenenfalls notwendigen Beschlüsse des Schulforums bzw einer allfälligen schulbehördlichen Bewilligung,
- (f) durch Ausgestaltung der für Unterrichts- und Erziehungszwecke verfügbaren Einrichtungen der genannten Schule im Einvernehmen mit der/dem SchulleiterIn und dem Lehrkörper und den zuständigen Schulbehörden.

Streichung ursprünglichen (g)

- (3) Von der Tätigkeit des Elternvereines ist ausgeschlossen:
 - (a) die Ausübung schulbehördlicher Befugnisse (Aufsichtsrecht über Lehrpersonen, Einmennung in Amtshandlungen usw.),
 - (b) die Erörterung parteipolitischer Angelegenheiten,
 - (c) jede regelmäßige Fürsorgetätigkeit.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Elternvereines gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- (2) Vor der Konstituierung des Vereins erfolgt die Aufnahme der außerordentlichen und ordentlichen Mitglieder durch die Proponenten, nach der Konstituierung durch den Elternausschuss.
- (3) Ordentliche Mitglieder des Elternvereines können nur die Erziehungs- bzw Obsorgeberechtigten der Schüler sein, welche die genannte Schule besuchen. Steht das Erziehungsrecht (Obsorge) mehreren Personen zu, so ist nur einer der Erziehungs- bzw Obsorgeberechtigten stimmberechtigt. Im Zweifelsfall erfolgt die Feststellung der Erziehungsberechtigung nach den in Österreich geltenden rechtlichen Bestimmungen.
- (4) Die Mitgliedschaft der ordentlichen Mitglieder erlischt, wenn das Kind aus der genannten Schule ausscheidet. Ordentliche Mitglieder, die durch ihre aktive Mitarbeit den Elternverein weiterhin unterstützen wollen, können durch den Elternausschuss als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden. In einem solchen Fall ist die Aufnahme als außerordentliches Mitglied mit der Entsendung in den Elternausschuss verbunden. Der Elternausschuss kann die Aufnahme als außerordentliches Mitglied infolge des Ausscheidens als ordentliches Mitglied ohne Angabe von Gründen verweigern.
- (5) Als außerordentliche Mitglieder des Elternvereines können auch die Erziehungs- bzw Obsorgeberechtigten der Kinder aufgenommen werden, welche die Private Kindergartengruppe mit

Schwerpunkt Schulvorbereitung der genannten Schule besuchen. Steht das Erziehungs- bzw. Obsorgerecht mehreren Personen zu, so ist nur einer der Erziehungsberechtigten stimmberechtigt. Im Zweifelsfall erfolgt die Feststellung der Obsorge- bzw. Erziehungsberechtigung nach den in Österreich geltenden rechtlichen Bestimmungen.

- (6) Mitglieder, welche mit ihren Mitgliedsbeiträgen durch mehr als 4 Monate trotz wiederholter Aufforderung im Rückstand sind oder durch ihr Verhalten den Vereinszweck schädigen, können mit Beschluss der Hauptversammlung ausgeschlossen werden.
- (7) Nimmt ein außerordentliches Mitglied an den Aktivitäten des Elternvereins über mindestens sechs Monate nicht teil oder schädigt durch sein Verhalten den Vereinszweck, kann ihm auf Antrag des Elternausschusses die Mitgliedschaft entzogen werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder sind in diesem Statut festgelegt. Sie haben insbesondere den Vereinszweck (lt. § 2) in jeder Weise zu fördern.
- (2) Das Stimmrecht in der Jahreshauptversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern zu. Sie haben das Recht, an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins mit beratender und beschließender Stimme teilzunehmen.
- (3) Lehrpersonen, deren Kinder die genannte Schule besuchen, haben die gleichen Rechte wie die übrigen Mitglieder.
- (4) Die Vereinsmitglieder sind zum pünktlichen Bezahlen des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

§ 5 Mittel zum Erreichen des Vereinszweckes

- (1) Die für den Vereinszweck notwendigen Mittel werden aufgebracht durch die Mitgliedsbeiträge, Spenden, Erträge von Vereinsveranstaltungen, Vermächtnisse, Sammlungen etc.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag für die ordentlichen Mitglieder wird jährlich in der Hauptversammlung festgesetzt. Außerordentliche Mitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.
- (3) An ein und derselben Schule entrichten die Eltern ihren Mitgliedsbeitrag nur einmal, auch wenn mehrere Kinder die gleiche Schule besuchen.
- (4) Der Elternausschuss kann in berücksichtigungswerten Fällen von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise jeweils für ein Schuljahr befreien.

Streichung ursprünglichen Ziffer 5

§ 6 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt mit dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung und endet mit dem Tag der nächsten ordentlichen Hauptversammlung.

§ 7 Organe des Elternvereins

Die Geschäfte des Elternvereins werden von nachstehenden Organen besorgt:

- a) von der Hauptversammlung,
- b) vom Elternausschuss,
- c) vom Obmann und Obmannstellvertreter,

- d) von den RechnungsprüferInnen,
- e) vom Schiedsgericht.

§ 8 Ordentliche Hauptversammlung

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich, in der Regel im Oktober, statt und wird vom Obmann einberufen.
- (2) Die Einladung zur Hauptversammlung hat schriftlich (zB via E-Mail oder Telefax an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer /E-Mail-Adresse, wobei allfällige spätere Änderungen unverzüglich bekannt zu geben sind), unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen und ist spätestens 14 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung auszusenden. Die Hauptversammlung kann auch auf elektronischem Wege (z.B. Telefon, Videokonferenz) abgehalten werden – nähere Bestimmungen finden sich im Abs. (8) fortfolgende.
- (3) Die Hauptversammlung ist nach ordnungsgemäß ergangener Einladung der Vereinsmitglieder, ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden, beschlussfähig.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
Der Ausschluss von Vereinsmitgliedern, die Auflösung des Vereines und die Änderung der Statuten werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen.
- (5) Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen.
- (6) Der Hauptversammlung obliegt:
 - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Ausschusses über das abgelaufene Vereinsjahr,
 - b) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer über die Geldgebarung,
 - c) Wahl der Elternausschussmitglieder für ein Jahr, wobei die KlassenelternvertreterInnen und ihre StellvertreterInnen sowie die ElternvertreterInnen aus der Privaten Kindergartengruppe mit Schwerpunkt Schulvorbereitung gemäß § 10 nicht zu wählen sind.
 - d) Wahl des Obmannes und seines Stellvertreters auf die Dauer eines Jahres,
 - e) Wahl zweier Rechnungsprüfer für die Dauer eines Jahres,
 - f) Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingebrachte Anträge des Ausschusses und der Rechnungsprüfer,
 - g) Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingebrachte Anträge der Mitglieder gemäß § 8 Abs. (7),
 - h) Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag für das Vereinsjahr,
 - i) Beschlussfassung über Statutenänderungen,
 - j) Beschlussfassung über den Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern,
 - k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.

Die Wiederwahl von Vereinsfunktionären ist zulässig, solange sie das passive Wahlrecht besitzen.

- (7) Selbstständige Anträge von Mitgliedern, die bei der Hauptversammlung verhandelt werden sollen, sind mindestens 8 Tage vorher schriftlich beim Obmann einzubringen. Anträge, die zu diesem Zeitpunkt nicht beim Obmann eingelangt sind, sind nicht zu behandeln. Die Anträge sind möglichst eindeutig zu bezeichnen.
- (8) Versammlungen können auch virtuell abgehalten werden, wobei die in den gegenständlichen Statuten geregelten Voraussetzungen zur Einberufung, Teilnahme und den definierten Fristen

weiterhin unverändert gelten. Die Verwendung der konkreten Technologie sowie die Einzelheiten zur Diskussion (zeitliche Beschränkungen) und der Art und Weise der Stimmausübung legt der Obmann fest, wobei die virtuelle Versammlung grundsätzlich als Videokonferenz durchzuführen ist, bei der sich alle TeilnehmerInnen zu Wort melden und an Abstimmungen teilnehmen können. Sollten einzelne Teilnehmende nicht über die Voraussetzungen für die Teilnahme an einer Videokonferenz verfügen (z.B. schlechte Internetverbindung oder kein technisches Hilfsmittel), so reicht es aus, wenn diese Personen rein akustisch (z.B. via Telefon) teilnehmen. Auch bloß akustisch Zugeschaltene gelten als Teilnehmende und sind z.B. bei der Feststellung eines allfälligen Präsenzquorums mitzuzählen.

- (9) Die virtuelle Versammlung gemäß vorherstehenden Abs. (8) ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Von jeder virtuellen Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.
- (10) Die für die virtuelle Versammlung notwendigen Informationen, wie technische Voraussetzungen und Einwahldaten werden im Vorfeld gemeinsam mit der Einladung zur Versammlung versendet. Der Verein haftet nicht für technische Probleme (z.B. Verbindungsproblem) der Teilnehmenden und ist nur für die eigene „technische Sphäre“ verantwortlich. Bei einer überschaubaren Teilnehmerzahl wird der Verein jedoch bei erkennbaren Verbindungsproblemen auch bloß einzelner Teilnehmender die virtuelle Versammlung unterbrechen, um diesen Teilnehmenden einen neuerlichen Verbindungsaufbau zu ermöglichen.

§ 9 Außerordentliche Hauptversammlung

- (1) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist binnen vier Wochen einzuberufen, wenn es von der Mehrheit der Ausschussmitglieder oder von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich verlangt wird.
Der Zweck der einzuberufenden außerordentlichen Hauptversammlung ist möglichst eindeutig zu bezeichnen. Bei beabsichtigter Änderung der Statuten ist deren wesentlicher Inhalt anzugeben.
- (2) Die Bestimmungen über die Einladung und Beschlussfassung der ordentlichen Hauptversammlung finden auch auf außerordentliche Hauptversammlungen Anwendung. In der außerordentlichen Hauptversammlung können erforderlichen Falles auch die im §8 erwähnten Angelegenheiten verhandelt und der Beschlussfassung zugeführt werden.

§ 10 Elternausschuss

- (1) Die Geschäfte des Elternvereines werden, soweit sie nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind, vom Elternausschuss besorgt.
- (2) Der Elternausschuss besteht in der Regel aus doppelt so vielen Mitgliedern, als in der Schule Klassen eingerichtet sind und je zwei Elternvertretern pro privater Kindergartengruppe mit Schwerpunkt Schulvorbereitung mindestens aber aus zehn und maximal aus fünfundzwanzig Personen. Eine von dieser Regel abweichende Mitgliederzahl ist von der Hauptversammlung zu beschließen. Die gewählten KlassenelternvertreterInnen bzw. deren StellvertreterInnen gehören, wenn sie Mitglieder des Elternvereines sind, dem Elternausschuss automatisch mit Sitz und Stimme an. Dies gilt auch für die Elternvertreter der Privaten Kindergartengruppe mit Schwerpunkt Schulvorbereitung.
- (3) Die Wahl der ordentlichen Mitglieder des Elternausschusses – ausgenommen sind der/die vom jeweiligen Klassenforum gewählte KlassenelternvertreterIn und seine/ihre StellvertreterIn

rIn – erfolgt aufgrund des Vorschlages eines Wahlkomitees, das aus drei bis fünf Vereinsmitgliedern zu bestehen hat und vom Elternausschuss zu bestellen ist. Dem Wahlkomitee dürfen Mitglieder des bestellten Elternausschusses nicht angehören.

- (4) Der / die SchulleiterIn die von der LehrerInnenkonferenz gewählten VertreterInnen der LehrerInnen können, jeweils über Einladung an den Sitzungen des Elternausschusses, in beratender Funktion, teilnehmen. Ebenso können auch andere Personen, z.B. ehemalige Elternvereinsmitglieder, die keine außerordentlichen Mitglieder sind, zur Beratung eingeladen werden.
- (5) In der konstituierenden Sitzung des Elternausschusses werden alljährlich ein Kassier und ein Kassier Stellvertreter sowie ein Schriftführer und ein Schriftführer Stellvertreter gewählt.
- (6) Die Ausschusssitzungen werden vom Obmann (Obmann Stellvertreter) schriftlich einberufen und geleitet. Der Elternausschuss kann auch auf elektronischem Weg (z.B. Telefon, Videokonferenz) abgehalten werden – die Bestimmungen des § 8 Abs. (8) und fortfolgende gelten sinngemäß.
- (7) Der Elternausschuss ist auch einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder seine Einberufung verlangen.
- (8) Der Elternausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (9) Der Elternausschuss ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Sind die Hälfte der Mitglieder des Elternausschusses zur festgesetzten Zeit nicht anwesend, so ist der Elternausschuss eine halbe Stunde nach der festgesetzten Zeit beschlussfähig, wenn mindestens **fünf** Mitglieder anwesend sind.
- (10) Der Elternausschuss kann mit der Durchführung bestimmter Aufgaben (Veranstaltungen usw.) auch Mitglieder des Elternvereins betrauen, die nicht dem Ausschuss angehören.
- (11) Die außerordentliche Hauptversammlung kann den Elternausschuss oder einzelne Mitglieder von ihren Funktionen entheben, wenn sie durch ihr Verhalten den Vereinszweck schädigen, insbesondere, wenn sie durch wiederholtes Fernbleiben von den Sitzungen des Elternausschusses dessen Arbeit lahm legen.
- (12) Die Beschlussfassung im Umlaufweg ist zulässig, wenn sich alle Mitglieder des Elternausschusses an der Beschlussfassung beteiligen und kein Mitglied der Beschlussfassung im Umlaufweg widerspricht. Dabei können die Übersendung des Beschlussvorschlages und die Abgabe der Stimme auch per elektronischer Post (E-Mail) erfolgen. Die Mitglieder des Elternausschusses haben für Zwecke der Beschlussfassung per elektronischer Post ihre jeweils gültige elektronische E-Mailadresse dem Obmann des Elternvereins mit Übernahme ihrer Funktion sowie allfällige spätere Änderungen bekannt zu geben. Über das Ergebnis der Abstimmung ist in der auf den Beschluss folgenden Elternausschusssitzung zu informieren.

Streichung des ursprünglichen § 11 Elternzusammenkünfte

§ 11 Teilnahme an Vereinsversammlungen

An den Veranstaltungen und Versammlungen des Elternvereines können, jeweils über Einladung des Elternausschusses, auch andere Personen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 12 Vertretung und Verwaltung des Elternvereins

- (1) Der Obmann führt die Geschäfte des Vereines, soweit sie nicht dem Elternausschuss oder der Hauptversammlung vorbehalten sind. Er ist Vorsitzender bei allen Versammlungen, Sitzungen und Veranstaltungen des Vereines.
- (2) Der Obmann vertritt den Verein nach außen.

- (3) Bei länger wahrender Beschlussunfahigkeit des Elternausschusses (§10 Abs. 9) ist der Obmann verpflichtet zum fruhesten Termin eine auerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.
- (4) Im Falle seiner Verhinderung wird der Obmann durch den Obmann Stellvertreter vertreten.
- (5) Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedurfen zu ihrer Gultigkeit der Unterschrift des Obmannes und des Schriftfuhers, in Geldangelegenheiten des Obmanns und des Kassiers.
- (6) Bei Gefahr in Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Jahreshauptversammlung oder des Elternausschusses fallen, unter eigener Verantwortung selbststandig Anordnungen zu treffen; im Innenverhaltnis bedurfen diese jedoch der nachtraglichen Genehmigung durch das zustandige Vereinsorgan.
- (7) Schriftfuhrer und Kassier werden im Falle ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten.
- (8) Dem Schriftfuhrer obliegt die Fuhrung des Protokolls und die Ausfertigung von Schriftstucken des Elternvereines.
- (9) Dem Kassier obliegt die ubernahme der Vereinsgelder sowie deren Verwendung nach den Beschlussen der Hauptversammlung und des Elternausschusses, woruber ordnungsgema Buch zu fuhren ist.
- (10) Die Rechnungsprufer nehmen an den Beratungen des Ausschusses mit beratender Stimme teil. Sie haben daruber zu wachen, dass die Vereinsgelder im Sinne der Beschlusse verwendet werden und haben alle auf die Vereinsgebarung bezogenen Schriften und Bucher regelmaig, mindestens aber alle Vierteljahre, zu uberprufen und uber das Ergebnis der uberprufung dem Ausschuss bzw. der Hauptversammlung zu berichten. Sie durfen kein anderes Amt im Elternverein bekleiden.

§ 13 Schiedsgericht

- (1) Streitigkeiten, die sich aus dem Vereinsverhaltnis ergeben, sind durch ein von den streitenden Parteien einzusetzendes Schiedsgericht zu behandeln.
- (2) Jeder der streitenden Teile wahlt zwei Vereinsmitglieder zu Schiedsrichtern. Diese wahlen einen Obmann aus dem Kreise der Vereinsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (3) Das Schiedsgericht ist nur bei Anwesenheit des Obmannes und mindestens zwei seiner Mitglieder beschlussfahig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (4) Gegen seine Entscheidung ist keine Berufung zulassig.

§ 14 Auflosung des Elternvereins

- (1) Die Auflosung kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, bei der mindestens die Halfte der Vereinsmitglieder anwesend ist. Die zur Verhandlung gelangende Auflosung muss in der schriftlichen Einladung zur Hauptversammlung ausdrucklich angefuhrt sein.
- (2) Zur Beschlussfassung uber die Auflosung ist Zweidrittelmehrheit notwendig.
- (3) Die freiwillige Auflosung beschlieende Hauptversammlung hat auch festzusetzen, welchen Schul- oder Wohlfahrtszwecken das Vereinsvermogen zuzufuhren ist.